

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/073/XV/2009**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	28.10.2009	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Wahl von Mitgliedern des Braunkohleausschusses beim  
Regierungspräsidenten Köln****Sachverhalt:**

Gemäß § 40 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 VO zur Braunkohleplanung stehen dem Rhein-Kreis Neuss zwei stimmberechtigte Mitglieder im Braunkohleausschuss (Kommunale Bank) zu. Die zu wählenden Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in einer ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinde haben. Dies sind alle Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss mit Ausnahme der Stadt Meerbusch.

Gemäß § 40 Abs. 9 LPIG kann zum Mitglied des Braunkohleausschusses nicht gewählt werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt folgende Mitglieder in den Braunkohlenausschusses beim Regierungspräsidenten Köln zu wählen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Straße, Wohnort</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Telefon/Fax</b>	<b>Partei/Gruppe</b>	<b>Stadt/Gemeinde</b>
1.								
2.								

**Anlagen:**

§§ 39-43 LPIG